



Niederschrift über die öffentliche 58. Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum: Dienstag, 19.02.2019
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:13 Uhr
Ort: im Rathaus Gauting, Großer Sitzungssaal

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 2 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 57. Sitzung des Gemeinderates am 22.01.2019
- 3 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse
- 4 Laufende Verwaltungsangelegenheiten sowie Berichte aus Verbänden
- 5 Bericht zum aktuellen Stand der Städtepartnerschaften mit Clermont l'Hérault und Patchway inkl. Vorstellung des neuen Vereinsvorstandes DFEV und Rückblick auf die beiden Jubiläumsjahre 2017 und 2018
- 6 Sachstandsbericht eGovernment
- 7 Umbau ehemalige Sparkasse Stockdorf; Vergabe von Bauleistungen - Heizungs- und Sanitärinstallation - **O/0800/XIV.WP**
- 8 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gauting für ein Teilgebiet zwischen Ammerseestr. u. Pentenrieder Str. in Gauting; zustimmende Kenntn. vom Planentwurf; Beschluss über die frühzeit. Beteiligung der Öffentlichkeit u. der Behörden - **O/0797/XIV.WP**
- 9 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für das Schwimmbad Gauting ab 01.01.2019 - Korrektur eines Bezeichnungsfehlers - **O/0813/XIV.WP**
- 10 Satzung der Gemeinde Gauting über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung) - **O/0789/XIV.WP**
- 11 Förderung der Kultur; hier: Stiftung des DACHS-Drehbuchpreises im Rahmen des Fünf-Seen-Festivals - **Ö/0808/XIV.WP**
- 12 Antrag der FDP-Fraktion zur Leistungsaufstellung Verkehrssicherheit - **Ö/0812/XIV.WP**
- 13 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Erste Bürgermeisterin Dr. Brigitte Kössinger eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche 58. Sitzung des Gemeinderates und begrüßt alle Anwesenden.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1154 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Die 1. Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger stellt fest, dass die Ladung zur 58. Sitzung des Gemeinderates am 19.02.2019 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Sie weist darauf hin, dass die Tagesordnungspunkte 5 und 6 in ihrer Reihenfolge getauscht werden.

Es bestehen keine Einwände hierzu.

1155 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 57. Sitzung des Gemeinderates am 22.01.2019

Beschluss:

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die 57. Sitzung des Gemeinderates am 22.02.2019 wird ohne Einwand genehmigt.

Ja 15 Nein 0

1156 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse

Keine

1157 Laufende Verwaltungsangelegenheiten sowie Berichte aus Verbänden

Grundstücksfläche „Wunderlareal“ an der Starnberger Straße

Die 1. Bürgermeisterin zeigt anhand eines Auszugs aus dem Lageplan die Größe der Grundstücksfläche. Sie weist darauf hin, dass das Grundstück – wie auf dem Plan erkennbar - nur seitlich an einen kleinen Seitenarm der Würm (derzeit eingetrocknet) angrenze und sich ein weiteres Grundstück zwischen dem Hauptfluss und dem Wunderl-Grundstück befinde.

Rückversetzung der Ortstafel Gauting

Die 1. Bürgermeisterin äußert sich irritiert über ein Schreiben des Landratsamtes Starnberg, in dem die Rückversetzung der Ortstafel angekündigt wird. In dem Schreiben wird mitgeteilt, dass

die Ortstafel „Gauting“ nach erneuter Überprüfung falsch und dadurch nicht entsprechend der Straßenverkehrs-Ordnung positioniert sei.

In der Begründung heiÙe es:

„...Die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen ist darüber hinaus nur nach Maßgabe der Lärmschutzrichtlinien-StV zulässig, nach denen eine Lärmberechnung zwingend vorgesehen ist. Seitens des Straßenbaulastträgers wurde eine erneute Lärmberechnung durchgeführt. Diese ergab keine Überschreitung der zulässigen Lärmwerte bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h. Eine Verkehrsbeschränkung zur Reduzierung von Lärmemissionen durch eine Beschilderung kommt daher nicht in Betracht.“

Des Weiteren wird angeführt, dass mit einer Rückversetzung keine Verschlechterung der Situation der Busbuchten am Ortseingang gesehen werde. Hierzu heiÙe es:

„... Für ein gefahrloses Überqueren der Straße steht eine unmittelbare Querungshilfe zur Verfügung. Die Sichten in beiden Fahrtrichtungen sind gut. Geschwindigkeitsmessungen von der Polizei zeigen, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h innerorts am Ortseingang kaum überschritten wird. Eine besondere Gefahrenlage besteht daher ebenfalls nicht.“

1158 Bericht zum aktuellen Stand der Städtepartnerschaften mit Clermont l'Hérault und Patchway inkl. Vorstellung des neuen Vereinsvorstandes DFEV und Rückblick auf die beiden Jubiläumsjahre 2017 und 2018

Während des Sachvortrags kommt GR Moser um 19.54 Uhr zur Sitzung.

Einführung: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger.

Sie begrüÙt Herrn Dr. Hettinger, 1. Vorstandsvorsitzender des Vereins für deutsch-französisch-englische Partnerschaft Gauting e.V. sowie weitere Vertreter des Vereins, Frau Scipio, Frau Karmazin, Frau Bethan.

Es folgt der Sachvortrag von Herrn Rodrian. Der PowerPoint-Vortrag ist Anlage des Protokolls.

Herr Rodrian weist darauf hin, dass am 01.03.2019 im Rahmen eines Projektes „Was zählt im Leben“ eine Gesprächsrunde (in Englisch) im OvTG zum Thema „Jung und Alt“ stattfindet. Wer Interesse habe, sich an der Gesprächsrunde zu beteiligen, könne sich gerne an Frau Scipio wenden.

Wortmeldung: GR Knappe

1159 Sachstandsbericht eGovernment

Einführung: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Sachvortrag: Frau Polz

Der PowerPoint-Vortrag ist dem Protokoll beigefügt.

Wortmeldung: GR Knappe

Auf Nachfrage von GR Knappe führt Frau Polz aus, dass derzeit die Testphase für die Nutzung der Online-Verfahren läuft. Nach Beendigung werden ca. 25 der geplanten 35 Online-Verfahren in einem Zug freigeschaltet. Die restlichen 10 Verfahren folgen sukzessive.

1160 Umbau ehemalige Sparkasse Stockdorf; Vergabe von Bauleistungen - Heizungs- und Sanitärinstallation **Ö/0800/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: keine

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0800/XIV.WP vom 28.01.2019.
2. Der Gemeinderat beschließt den Auftrag für die Ausführung der Heizungs- und Sanitärinstallationsarbeiten, Vergabenummer LOS 1.20, an die **Firma Stemmler GmbH & Co KG, Röntgenstrasse 8, 93055 Regensburg, mit einer Bruttoauftragssumme von 213.772,43€ zu erteilen**, da die **Firma Stemmler GmbH & Co KG** das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat und geeignet ist den Auftrag fach- und termingerecht auszuführen.

Ja 16 Nein 0

1161 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gauting für ein Teilgebiet zwischen Ammersee- u. Pentenrieder Str. in Gauting; zustimmende Kenntn. vom Planentwurf; Beschluss über die frühzeit. Beteiligung der Öffentlichkeit u. der Behörden **Ö/0797/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Wortmeldung: GR Moser regt an, ein Nutzungskonzept der innerörtlichen Gewerbeflächen zu erstellen und bittet um eine Übersicht der entsprechenden Flächen.

Die 1. Bürgermeisterin führt aus, dass es sich meist um Privatflächen handele. Man könne nicht jede gewerblich genutzte Immobilie auflisten und des Weiteren gebe das Baurecht vor, was möglich sei.

Sie bittet GR Moser einen konkretisierten, schriftlichen Antrag zu stellen.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0797) vom 22.01.2019.
2. Der Gemeinderat nimmt den dieser Beschlussvorlage beiliegenden Entwurf der Unterlagen über die 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gauting für ein Teilgebiet zwischen Ammersee- und Pentenrieder Straße in Gauting (Plandatum 29.01.2019) zustimmend zur Kenntnis.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, für diesen Entwurf der Unterlagen über die 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gauting die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Ja 15 Nein 0

1162 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für das Schwimmbad Gauting ab 01.01.2019 - Korrektur eines Bezeichnungsfehlers **Ö/0813/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: keine

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Vorlage Ö/0813/XIV. WP
2. Der Gemeinderat billigt die Korrektur eines Bezeichnungsfehlers im am 10.07.2018 gefassten Beschluss zur 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für das Schwimmbad Gauting.

Der in der Sitzung am 10.07.2018 beschlossene Satzungstext der 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für das Schwimmbad Gauting (Ö/0708/XIV. WP) bleibt mit Ausnahme der Korrektur des Bezeichnungsfehlers (03.05.2016 statt 04.05.2016 in Ziffer 2. und Ziffer 3. des Beschlusses und in der Präambel der Änderungssatzung) unverändert.

Ja 16 Nein 0

1163 Satzung der Gemeinde Gauting über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung) **Ö/0789/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: keine

Beschluss:

1. Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0789/XIV.WP.
2. Der Gemeinderat beschließt die

Satzung der Gemeinde Gauting über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung)

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 7696), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Satzung
- § 2 Gebühren / Gebührenhöhe
- § 3 Inkrafttreten

Anlage: Kommunales Kostenverzeichnis (KommVz) der Gemeinde Gauting

§ 1
Zweck der Satzung

Die Gemeinde Gauting erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2
Gebühren / Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.
Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünf- undzwanzigtausend Euro.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Ausgefertigt, Gauting den

Dr. Brigitte Kössinger

Anlage:
Kommunales Kostenverzeichnis der Gemeinde Gauting

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr/Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
		für nicht enthaltene Amtshandlungen (Satzungstext)	5 - 25000 €
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	

000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
001	Beglaubigungen:	
	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
	1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
	2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	5 € im Einzelfall; Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden
002	Bescheinigungen:	
	1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 2. August 2000, AllMBI S. 571)
	2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
	Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5€
	Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	

00

Informationsfreiheitssatzung

010

Übermittlung von Informationen nach der Informationsfreiheitssatzung

1.a) Erteilung einer Auskunft, je nach Aufwand 5- 100 €

1.b) für einfache mündliche und fernmündliche Auskünfte frei

2. Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger

a) in einfachen Fällen 5 - 25 €

b) bei umfangreichem Verwaltungsaufwand 26 - 50 €

c) bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegend öffentlicher oder privater Interessen (§§ 7,9 und 10 der Informationsfreiheitssatzung) 51 - 100 €

3. Bei Ablehnung eines Antrages auf Informationsgewährung bzw. Einsichtnahme in Akten wird die Hälfte der vorstehend für eine Auskunftserteilung bzw. eine Einsichtnahme in Akten vorgesehenen Gebühr zuzüglich der entstandenen Auslagen erhoben.

004

Fristverlängerungen:

1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €

2. Fristverlängerung in anderen Fällen 5 bis 60 €

005

Zweitschriften:

Erteilung einer Zweitschrift 10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindes-

tens 15 €.

Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.

006

Niederschriften:

7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde

Besondere Amtshandlungen

02

Hauptverwaltung

020

Kommunalgesetze

1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)

10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei

2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)

kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG

021

Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren

1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird

12,50 bis 150 €

2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme(Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang(Art. 34, 35 VwZVG)

50 bis 2.500 €

3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG

1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)

4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)

4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungs- gebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, min- destens 10€
4.1 sonst	12,50 bis 200 €

03 Finanzverwaltung

030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	kostenfrei
031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €

1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

11 Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen

(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)

110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung*	15 bis 600 €

12 Feuerbeschau

120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)	
	1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen § 3 Abs.4	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

FBV

122 Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV) 15 bis 1.000 €

6 **Bau- und Wohnungswesen, Verkehr**

61 **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)**

610 Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB) kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

611 Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB) kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

612 Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

613 Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung 15 bis 1.000 €

614 Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB kostenfrei

615 Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG

616 Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG) 25 bis 50 €

617 Freistellungsverfahren nach Art. 70 Bay-BO; Mitteilung nach Art. 70 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO 25 bis 250 €

62 **Zweckentfremdung von Wohnraum** **derzeit keine gemeindliche Satzung**

620 *Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum* 50 bis 2.500 €

63 **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)**

630 Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen 10 bis 150 €

(Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)

631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67	Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70	Allgemeine Amtshandlungen	
700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 *	10 bis 600 €
703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
	Besondere Amtshandlungen	
73	Marktwesen (§ 69 GewO)	
730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €

731 Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewilligung* 10 bis 150 €

74

Bücherei

741 Ausleihberechtigung

7411 Ausleihberechtigung Erwachsene jährlich 12 €

7412 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr frei

7413 Auszubildende, Schüler, Studenten ab Vollendung des 18. Lebensjahres jährlich 6 €

7414 Empfänger von Sozialhilfe/Hartz IV jährlich 6 €

7415 Asylbewerber ab Vollendung des 18. Lebensjahres für die Dauer ihres Asylantrags frei

7416 3-Monatsgebühr 4 €

742 Ersatzausweis für alle Nutzergruppen 2 €

743 einmalige Nutzung/Ausleihe ohne Jahresgebühr 1 €

744 Gruppen-/Klassenausweise Kindergärten und Schulen aus der Gemeinde frei

745 Mahnverfahren, 1., 2.,3. und 4. Mahnung jeweils 1,50 €

75

Bestattungswesen (Friedhof)

750 Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof 10 bis 600 €

751 Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen 10 bis 150 €

752 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen 10 bis 150 €

753 Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung 10 bis 1.250 €

754

Einzelanordnung aufgrund einer Gemein-
deverordnung

10 bis 600 €

* Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Ja 16 Nein 0

1164 Förderung der Kultur; hier: Stiftung des DACHS-Drehbuchpreises im Rahmen des Fünf-Seen-Festivals **Ö/0808/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Wortmeldung: GRin Eiglsperger empfinde es als inkonsequentes Verhalten, wenn sich der Rat für die Stiftung des DACHS-Drehbuchpreises ausspreche, vor allem da das Filmfestival nicht bezuschusst wurde und der Klinge-Preis nur alle 2 Jahre vergeben werde.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Vorlage Ö/0808/XIV. WP.
2. Der Gemeinderat beschließt, außerplanmäßige Mittel in Höhe von 4.000,--€ für die Übernahme der Stiftung des „DACHS-Drehbuchpreises“ 2019, der im Rahmen des Fünf-Seen-Filmfestivals verliehen wird, bereitzustellen.
Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt aus Mitteln der Deckungsreserve.

Ja 15 Nein 1

1165 Antrag der FDP-Fraktion zur Leistungsaufstellung Verkehrssicherheit **Ö/0812/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Wortmeldung: keine

Die 1. Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger weist darauf hin, dass die Zahlen zum Zweckverband in der Sitzung des Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschusses vorgestellt werden. Zwischenzeitlich können diese jedoch auch den Vorberichten der Haushaltspläne entnommen werden.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0812.
2. Der Gemeinderat beschließt die Verweisung des Antrages an den zuständigen Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss.

Ja 16 Nein 0

1166 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Einheimischen Modell; hier: AOA-Grundstücksfläche

GR Moser erkundigt sich, ob im Rat darüber beraten wurde, ein Einheimischen Modell auf der AOA-Grundstücksfläche zu errichten.

Die 1. Bürgermeisterin informiert, dass dies weder vorgestellt noch diskutiert wurde.

Gelder für Kulturförderungen durch den Landkreis

GR Knappe erkundigt sich, ob die Ausgaben für Kulturförderung durch den Landkreis die Kreisumlage erhöhen und ob es Kulturförderrichtlinien gebe.

GRin Klinger, die auch Mitglied im Kreistag ist, erwidert, dass es neue Förderrichtlinien gebe. Darin sei festgelegt, dass kulturelle Veranstaltungen, die Auswirkungen in den ganzen Landkreis haben, förderfähig seien. Darüber hinaus müsse der Nachweis erfolgen, dass die unteren kommunalen Ebenen bereits eine Bezuschussung gewährt haben. Die Einhaltung der Richtlinien werde von einem speziellen Ausschuss geprüft.

Ein entsprechendes Budget sei im Kreishaushalt eingestellt.

Postwiese

GRin Platzer wurde von einigen Bürgern angesprochen, ob es richtig sei, dass die Postwiese bebaut werde.

Die 1. Bürgermeisterin informiert, dass keine Bebauung geplant sei.

Baubeginn auf dem ehemaligen Grundschulareal, Bahnhofstraße

GRin Platzer K fragt nach, wann mit dem Baubeginn zu rechnen sei.

Die 1. Bürgermeisterin gibt bekannt, dass, sobald die Baugenehmigung durch das Landratsamt vorliege und die Bodenverhältnisse es zulassen, mit den Arbeiten begonnen werden könne. Sie gehe daher davon aus, dass es im April losgehe.

Gauting, den 26.02.2019

Monika Rieckhoff
Schriftführung

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin